

27.04.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Punkt 61 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2 des Anhangs

In Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2 des Anhangs ist folgender Satz 2 einzufügen:

"Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt."

Ausgeliefert am
28. APR. 1994

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist es möglich, daß in Spalte 3 weitere Ausnahmen für das Inverkehrbringen möglich sind.

Nach der Begründung zur Chemikalien-Verbotsverordnung (BR-Drs. 201/93 vom 25.03.1993) soll bei PCB die Ausnahme von der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 erweitert werden, indem sich die Ausnahme auch auf Wirtschaftsgut (z.B. ein Gemisch PCB-verunreinigter Öle zur Stützfeuerung in planfestgestellten Entsorgungsanlagen) beziehen soll.

Im Verordnungstext (Abschnitt 13 Spalte 3) wird aber nicht deutlich, daß im Rahmen der Nr. 2 auch eine Verwertung als Wirtschaftsgut zulässig ist.